

Statuten Verein Tagesfamilien Wil und Umgebung

I Sitz, Zweck und Mittel des Vereins

- Art. 1 Unter dem Namen "Tagesfamilien Wil und Umgebung" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ZGB mit Sitz in Wil.
- Art. 2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 3 Der Verein bezweckt:
- Die Vermittlung von Betreuungsplätzen für Kinder in familiärer Umgebung.
 - Der Verein stellt ein qualitativ hoch stehendes Angebot an Tagesbetreuungsplätzen für Kinder der beteiligten Gemeinden sicher, vermittelt die zur Verfügung stehenden Plätze, begleitet die Betreuungsverhältnisse und fördert das Image der Tagesfamilien.

II Mitgliedschaft

- Art. 4 Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche die Zielsetzung des Vereins unterstützen.
- Art. 4.1 Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.
- Art. 4.2 Aktivmitglieder sind Tagesfamilien, die Eltern der Tageskinder, Vorstandsmitglieder sowie die Vermittlerinnen und Mitarbeitenden des Vereins.
Pro Familie ist eine Person stimmberechtigt.
- Art. 4.3 Passivmitglieder sind natürliche Personen sowie juristische Personen und Organisationen, welche die Interessen des Vereins unterstützen.
- Art. 5 Mitglieder werden auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss in den Verein aufgenommen.
- Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf das Ende des Geschäftsjahres. Ein Austritt von Aktivmitgliedern ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Der Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr wird nicht zurückerstattet.

III Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Art. 7 Mitglieder, welche in einem vertraglichen Verhältnis zum Verein stehen, können erst nach Ablauf aller vertraglichen Rechte und Pflichten austreten.
- Art. 8 Ein Mitglied, welches seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinschädigend verhält, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Entscheid des Vorstandes kann innert 30 Tagen bei der Vereinsversammlung angefochten werden. Der Entscheid der Vereinsversammlung erfolgt nach Anhörung der Betroffenen und ist endgültig.
- Art. 9 Aktivmitglieder verfügen über das Stimm- und Wahlrecht. Sie haben an der Vereinsversammlung eine Stimme.
- Art. 10 Rechte und Pflichten der Tagesfamilien und Eltern der Tageskinder sowie aller Mitarbeitenden im Verein werden vom Vorstand in entsprechenden Reglementen geregelt.
- Art. 11 Die Mitgliederbeiträge werden von der Vereinsversammlung festgelegt.
Die Mitgliederbeiträge werden jeweils auf Anfang Geschäftsjahr geschuldet.
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

IV Finanzen

- Art. 12 Die Einnahmen des Vereins bilden:
- Mitgliederbeiträge
 - Elternbeiträge für die Betreuung
 - Vermittlungsgebühren
 - Beiträge der öffentlichen Hand
 - Erlös aus Aktivitäten des Vereins
 - Spenden

V Organisation

- Art. 13 Die Vereinsorgane sind:
- Vereinsversammlung
 - Vorstand
 - Revisionsstelle

Vereinsversammlung

- Art. 14 Die Vereinsversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie fällt Grundsatzentscheide und erfüllt insbesondere folgende Funktionen:
- Genehmigung des Jahresberichtes und des Protokolls der vorgängigen Vereinsversammlung
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Wahl des Vorstandes, der Präsidentin/des Präsidenten und der Revisionsstelle
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins
- Art. 15 Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder. Anträge an die Vereinsversammlung sind dem Vorstand mindestens sieben Tage vor ihrer Durchführung schriftlich einzureichen.
- Art. 16 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Ausserdem muss eine ausserordentliche Vereinsversammlung durchgeführt werden, wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder dies mit schriftlichem Gesuch verlangt.

Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften über die ordentliche Vereinsversammlung.

- Art. 17 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Statutenänderungen und die Vereinsauflösung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Vorstand

- Art. 18 Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Vereinsangestellte sind nicht in den Vorstand wählbar.
- Art. 19 Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Es können nur Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Wer während der Amtsdauer gewählt wird, vollendet diese mit den anderen Vorstandsmitgliedern. Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Vereinsversammlung hin möglich. Rücktritte aus dem Vorstand müssen der Präsidentin bzw. dem Präsidenten mindestens drei Monate vor der Vereinsversammlung mitgeteilt werden.
- Art. 20 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben
- Erledigung der laufenden Geschäfte und Vertretung des Vereins nach aussen

- b) Führung und Koordination der Vereinsangelegenheiten
- c) Rechenschaftsablegung gegenüber der Vereinsversammlung
- d) Bildung von Arbeitsgruppen zur Bearbeitung bestimmter Themata
- e) Erlass von Reglementen zu den Rechten und Pflichten der Tagesfamilien und abgebenden Eltern sowie den Mitarbeitenden des Vereins
- f) Abschluss der Verträge mit den Eltern, Tageseltern und Mitarbeitenden des Vereins. Die Unterzeichnung der Verträge mit den Eltern und Tageseltern wird an die Vermittlerinnen delegiert.
- g) Die Beschlussfassung über die Tarife und Spesen, Entschädigungen und weiterer Honorarleistungen
- h) Genehmigung des Budgets
- i) Erledigung aller Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 21 Die rechtsverbindliche Unterschrift wird grundsätzlich zu zweit geführt. Die entsprechenden Ausführungen sind in einem Reglement festgelegt.

Art. 22 An den Vorstandssitzungen wird mit einfachem Mehr entschieden, wobei mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Dem bzw. der Sitzungsleitenden steht der Stichentscheid zu.

Revisionsstelle

Art. 23 Die Vereinsversammlung wählt die beiden Revisorinnen bzw. Revisoren bzw. die Revisionsstelle. Sie werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

An Stelle der Revisorinnen bzw. Revisoren kann auch eine qualifizierte Revisionsstelle beigezogen werden.

Art. 24 Die Revisoren / Revisorinnen bzw. die Revisionsstelle hat am Ende jedes Geschäftsjahres die Rechnungsführung zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung Bericht zu erstatten. Sie können jederzeit die Rechnungsführung überprüfen und das Ergebnis der Vereinsversammlung zur Kenntnis bringen. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Ergänzendes Recht

Art. 25 Soweit diese Statuten keine Bestimmung enthalten, gelten Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

VI Schlussbestimmungen

Art. 26 Die Vorstandsmitglieder und Mitarbeitenden sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gebrachten Informationen aus ihrer Tätigkeit vertraulich zu behandeln.

Art. 27 Im Falle einer Auflösung wird ein allfälliges Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Institution, welche sich mit der Kinderbetreuung in der Stadt Wil und Umgebung befasst, übergeben. Genaueres beschliesst die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 25. April 2012 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 29. März 2007.

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Käthi Laager

Christine Häfliger